



Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner, MdL,
Vorsitzender Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Klaus Müller
Präsident

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Postanschrift:
53105 Bonn

Tel. 0228 14-4510
Fax 0228 5482-1000

klaus.mueller@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

**Betreff: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den Anträgen Drucksache 20/3029
und Drucksache 20/3095**

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025

Geschäftszeichen: Praes

Datum: Bonn, 11.09.2025

Seite: Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich sowohl in meiner Funktion als Präsident der Bundesnetzagentur als auch im Namen meines Kollegen Herrn Johannes Heidelberger, dem Leiter der Koordinierungsstelle für Digitale Dienste (Digital Services Coordinator, DSC) in der Bundesnetzagentur, für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Antrag „Medienvielfalt sichern – Meinungsbildung verteidigen – Demokratie schützen“ der Fraktion der SPD (Drucksache 20/3029) und dem Alternativantrag „Medienaufsicht ist eine gemeinsame Aufgabe der Länder“ der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 20/3095).

Der DSC in der Bundesnetzagentur ist mitverantwortlich für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 „Digital Services Act“ (im Folgenden DSA). In dieser Rolle beaufsichtigt der DSC-Vermittlungsdienste, darunter Hosting-Dienste und Online-Plattformen, mit Sitz oder gesetzlichem Vertreter in Deutschland. Die Aufsicht über sehr große Online Plattformen liegt bei der Europäischen Kommission, soweit Vorschriften über systemische Risiken (Art. 34 und 35 DSA) betroffen sind. Weder der deutsche DSC noch die Europäische Kommission sind zur Entfernung von Inhalten befugt.

Entfernungsanordnungen ergehen durch Justiz- und Verwaltungsbehörden, die hierfür nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zuständig sind (wie z.B. die Landesmedienanstalten für Entfernungsanordnungen

nach Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder das Bundeskriminalamt für Entfernungsanordnungen nach der Terroristische-Onlineinhalte-Verordnung).

Soweit es Überschneidungen und Berührungspunkte zwischen den Aufgaben der Medienaufsicht und der Aufsicht über Vermittlungsdienste nach dem DSA gibt, sind diese im nationalen Durchführungsgesetz für den DSA, dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), geregelt. Grundsätzlich sehen wir als DSC ein gut funktionierendes Mediensystem und Medienvielfalt als ein wichtiges Element demokratischer Öffentlichkeiten an.

Beim DSA handelt sich um eine Verordnung mit vollharmonisierender Wirkung (siehe Artikel 1; Erwägungsgrund 9). Dies ist insbesondere in Bezug auf nationale Regelungsvorhaben, die ein ähnliches Ziel wie der DSA verfolgen und dafür gegebenenfalls ähnliche Pflichten wie der DSA einführen, zu beachten. So gibt der DSA etwa Transparenzpflichten für Vermittlungsdienste vor (vgl. Art. 14, 15), die im Falle von Online-Plattformen (Art. 24, 26, 27) sowie sehr großen Online-Plattformen (vgl. Art. 39, 42) sukzessive umfangreicher werden. Diese Transparenzpflichten für Online-Plattformen, für deren Durchsetzung in Deutschland der DSC zuständig ist, beziehen sich unter anderem auf Angaben

- zu Kontaktmöglichkeiten für Behörden (Art. 11 DSA) und Nutzerinnen und Nutzer (Art. 12 DSA) sowie Informationen über den gesetzlichen Vertreter (Art. 13 DSA);
- in allgemeinen Geschäftsbedingungen (Art. 14 DSA, Art. 27 DSA);
- in den Transparenzberichten (Art. 15, 24 Abs. 1 DSA);
- zu Nutzendenzahlen (Art. 24 Abs. 2 DSA);
- zu Werbung (Art. 26 DSA).

Anbieter von Mediendiensten (Verlage, Influencerinnen und Influencer etc.) können Nutzende von Vermittlungsdiensten, hierunter Online-Plattformen, sein. Insoweit können Anbieter von Mediendiensten – wie andere Nutzerinnen und Nutzer auch – von den Vorgaben des DSA profitieren, soweit diese von den Anbietern auch tatsächlich umgesetzt werden. Der DSA bietet darüber hinaus auch in Bezug auf sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen Ankerpunkte für die Sicherung des Medienpluralismus und der Medienvielfalt. Insbesondere sollen systemische Risiken für den Medienpluralismus analysiert (Art. 34 Abs. 1 lit. b DSA) und, wo nötig, gemindert werden (Art. 35 DSA). Die Durchsetzung dieser Vorschrift liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Die Durchsetzung des DSA hat in Deutschland im Mai 2024 begonnen. Die Strukturen und Prozesse für die Durchsetzung bilden sich weiter heraus. Die Zusammenarbeit mit den anderen DSCs und auch national mit den zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, darunter den Landesmedienanstalten, ist dabei durchweg konstruktiv und produktiv. Weitere

Informationen über die ersten Erfahrungen mit der Durchsetzung des DSA sind im Tätigkeitsbericht des DSC für das Jahr 2024 verfügbar:

https://www.dsc.bund.de/DSC/DE/Aktuelles/Downloads/DSC_Bericht2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6

1. Welche medienrechtliche Einordnung und Regulierungsmöglichkeiten sehen Sie bei der Gestaltung eines neuen Rechtsrahmens zum Medienkonzentrationsrecht?

Weder die Bundesnetzagentur noch der DSC haben Zuständigkeiten im Bereich des Medienkonzentrationsrechts. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher grundsätzlich auf nationale Regulierungsmöglichkeiten von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen, bzw. deren Grenzen vor dem Hintergrund der europäischen Gesetzgebung.

Betreffend die Einführung von neuen Pflichten gegenüber Vermittlungsdiensten ist der DSA als unmittelbar geltende EU-Verordnung zu beachten. Er schränkt die nationalen Regulierungsmöglichkeiten bzgl. Vermittlungsdiensten und Online-Plattformen ein. Darüber hinaus begrenzt auch das Herkunftslandprinzip der eCommerce-Richtlinie grundsätzlich die Regulierungsmöglichkeiten von Diensten der Informationsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen europäischen Mitgliedstaat haben (wobei Ausnahmen für behördliche Einzelmaßnahmen etwa nach Jugendschutz bestehen). So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil vom 09.11.2023 entschieden, dass andere Mitgliedstaaten als der Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden Dienstes keine generell-abstrakten Maßnahmen ergreifen dürfen, die unterschiedslos für alle Anbieter einer Kategorie von Diensten der Informationsgesellschaft gelten (C-376/22). Unabhängig davon hat das Verwaltungsgericht Berlin im Juli 2025 die Frage nach der Vereinbarkeit von Transparenzpflichten für Medienintermediäre aus dem Medienstaatsvertrag mit EU-Recht dem EuGH vorgelegt (vgl. VG Berlin, Pressemitteilung vom 22.07.2025). Insofern ist im Kontext der Erarbeitung der Reformen der Länder – soweit sie Vermittlungsdienste wie Hosting-Anbieter oder Online-Plattformen adressieren sollen – jeweils vertieft zu prüfen, inwiefern mögliche weitere nationale Vorschriften zulässig sind.

Unabhängig davon ist bei dem Erlass von Durchführungsgesetzen zu EU-Verordnungen eine Kongruenz zwischen den Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene anzustreben. Aktuell zeichnen sich zum Beispiel in der Gesetzgebung zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) ein möglicher Zuständigkeitskonflikt ab. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu einen Referentenentwurf vorgelegt und im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung Stellungnahmen erbeten.

Im Entwurf ist die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Transparenzvorschriften mit Blick auf Vermittlungsdienste – d.h. wenn Vermittlungsdienste für die politische Werbung ein Entgelt erhalten – dem DSC

zugewiesen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PWG-E). Hingegen soll laut Rundfunkkommission der Länder diese Aufsichtsverantwortung nach dem Entwurf des Digitale Medien-Staatsvertrags den Landesmedienanstalten übertragen werden (§ 111 Abs. 4 neu S. 1).

2. Welche organisatorische und finanzielle Ausstattung wird benötigt, um Medienvielfalt und Medienaufsicht in Zukunft sicherzustellen?

Die Zuständigkeiten im Bereich der Sicherung von Medienvielfalt und Medienaufsicht liegen bei den Landesmedienanstalten. Die Bundesnetzagentur und der DSC können daher hierzu keine Aussage treffen.

3. Welche Maßnahmen müssen im Hinblick auf den ab August 2025 geltenden European Media Freedom Act ergriffen werden?

Weder die Bundesnetzagentur noch der DSC haben Zuständigkeiten nach dem European Media Freedom Act (EMFA).

Mögliche Berührungspunkte zwischen EMFA mit dem DSA und anderen EU-Verordnungen sind zu beachten. Dies betrifft die Regelungen an sich, aber auch die Zuständigkeiten bei der Durchsetzung der verschiedenen EU-Verordnungen. So richten sich DSA, EMFA und TTPW-Verordnung an ähnliche Adressaten. Auch bei den behördlichen Zuständigkeiten gibt es Ähnlichkeiten. So sind nach dem DDG neben dem DSC unter anderem auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und Medienregulierungsbehörden zuständig. Nach dem auf Bundesebene geplanten nationalen Durchführungsgesetz zur TTPW-Verordnung wären BfDI und DSC nach dem aktuellen Referentenentwurf ausdrücklich als Aufsichtsstellen gefragt. In solchen Konstellationen sind auf nationaler Ebene Kommunikationswege zwischen den zuständigen Behörden und generell eine gute Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Der deutsche DSC hat hierzu im Rahmen des DSA bereits Erfahrungen gesammelt. Er wirkt nicht nur an der Koordinierung der DSA-Durchsetzung auf EU-Ebene mit, sondern ist auch zentrale Stelle für die innerdeutsche Koordination.

Zu beachten ist außerdem, dass Artikel 18 EMFA in Bezug auf Inhalte von Medienanbietern auf sehr großen Online-Plattformen eine spezielle Regelung für die Behandlung von Meldungen nach Artikel 16 DSA enthält. Der DSC strebt einen weiteren Austausch dazu mit der Medienaufsicht im Rahmen der etablierten Zusammenarbeit zur Anwendung des DSA an.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller
Präsident der Bundesnetzagentur